

**Befreiung der Hellensteinstraße/
Aubing-Ost-Straße vom Schwerlastverkehr**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02594 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes Nr. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied am 28.05.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 16706

**Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-
Langwied vom 18.09.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 28.05.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass Maßnahmen getroffen werden, um den Straßenzug Hellensteinstraße/ Aubing-Ost-Straße vom Schwerlastverkehr zu befreien.

Der Empfehlung kann derzeit nicht nachgekommen werden. Durch die Höhenbeschränkung der Bahnunterführung Limesstraße/ Altostraße (S4) ist momentan eine Durchfahrt nur für Fahrzeuge bis maximal 3,20 m Höhe möglich. Auf diesem Straßenzug fahrende höhere Fahrzeuge müssen demnach abgeleitet werden. Entsprechende Vorhinweise auf die Höhenbeschränkung sind vorhanden. Letztlich besteht jedoch für von Norden kommende Fahrzeuge mit einer Höhe von über 3,20 m, die bis zur Unterführung gefahren sind, nur die Möglichkeit, über die Georg-Böhmer-Straße oder die Aubing-Ost-Straße weiterzufahren. Von Süden kommende Fahrzeuge müssen über die Aubinger Straße oder die Pretzfelder Straße ausweichen.

Da auch die Unterführung in der Bodenseestraße (S6 und S8) derzeit nur für Fahrzeuge

mit einer Maximalhöhe von 3,70 m passierbar ist, führt das ebenso zu einer Verdrängung von Schwerlastverkehr in die umgebenden Straßen.

Solange die Unterführungen nicht von höheren Fahrzeugen befahrbar sind, können keine Maßnahmen zur Verringerung des Schwerlastverkehrs im Straßenzug Hellensteinstraße/ Aubing-Ost-Straße in Betracht gezogen werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02594 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 28.05.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen derzeit nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Maßnahmen zur Verringerung des Schwerlastverkehrs im Straßenzug Hellensteinstraße/ Aubing-Ost-Straße können erst nach dem Ausbau der Eisenbahnunterführungen Limesstraße/ Altostraße sowie Bodenseestraße/ Herrschinger Bahnweg geprüft werden.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02594 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 28.05.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Kriesel

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 22
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West
an D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Polizeipräsidium München
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an das Baureferat
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 22 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 22 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 22 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat - HA I/3
zur weiteren Veranlassung.**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532